

## **Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Kamminke**

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz — NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Strandgebiet der Gemeinde Kamminke, nachfolgend Badestrand.

### **§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs**

Mit dieser Satzung wird der Gemeingebrauch am Strand eingeschränkt.

### **§ 3 Verhalten am Strand**

(1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder Strandnutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Verunreinigungen jeglicher Art zu unterlassen.

(2) Das Nächtigen am Strand ist verboten.

(3) Der Strand darf nicht mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen in der Badesaison befahren werden.

(3) Das Angeln ist im Badebereich nicht gestattet. In der Zeit vom 01.06. bis 30.09. darf am Strand von 20.00 bis 08.00 Uhr, außerhalb dieses Zeitraumes ganztägig geangelt werden.

### **§ 4 Baden**

Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 5 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte**

(1) Das Betreiben und Anlanden motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge und –sportgeräte ist nicht gestattet.

(2) Die Nutzung von so genannten „Jetski“ als Wassersportgerät ist ausdrücklich untersagt.

## **§ 6 Sport am Strand**

- (1) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an dem von der Gemeinde Kamminke ausgewiesenen Strandabschnitt gestattet.
- (2) Die Benutzung von Lenkdrachen am Strand darf nicht zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Strand- und Badebetriebes führen.

## **§ 7 Feuer und Grillen am Strand**

- (1) Das Abrennen von offenem Feuer und das Grillen (Feuerstellen) am Strand sind verboten.
- (2) Durch die Gemeinde können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn an dem Betrieb der Feuerstelle ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

## **§ 8 Tiere am Strand**

- (1) Der Aufenthalt von Hunden ist nur an dem besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitt (Hundestrand) gestattet. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. Es besteht grundsätzlich Leinenzwang.
- (2) Ausgenommen sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (3) Das Reiten oder Führen von Pferden ist von April bis September eines jeden Jahres am Strand verboten.
- (4) Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Bestimmungen des § 3 (1) andere Strandnutzer beeinträchtigt oder den Strand verunreinigt,
  - b) entgegen § 3 (2) am Strand nächtigt,
  - c) den Strand entgegen den Vorschriften des § 3 (3) mit Fahrzeugen befährt,
  - d) entgegen § 3 (4) angelt,
  - e) entgegen § 5 (1) Wasserfahrzeuge im Strandgebiet anlandet, lagert oder betreibt
  - f) entgegen § 5 (2) Jetski" als Wassersportgerät nutzt,

g) entgegen § 6 (1) Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt,

h) entgegen § 7 (1) offene Feuer abrennt oder grillt,

i) entgegen § 8 (1) sich mit einem Hund außerhalb des gekennzeichneten Bereichs aufhält oder als Führer des Hundes eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde nicht ausschließt,

j) entgegen § 8 (3) von April bis September im Strandgebiet reitet oder Pferde führt,

k) entgegen § 8 (4) die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V i.V.m.

§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kamminke, den 13.10.2016

  
U. Hartmann  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 03.11.2016

